



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 zH Herrn Dr Alfred Steffek
 Abteilung IV/1
 Schwarzenbergplatz 1
 1015 Wien



BUNDEARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65-0
 DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
551.150/000 WP/GSt/He/Id 7-IV/1/2008		Dorothea Herzele	DW 2295 DW 42295	10.11.2008

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit betreffend Mitteilung und Meldung von Preisen für Gas und Strom für die industriellen Endverbraucher und zugehöriger sonstiger Angaben nach dem Preistransparenzgesetz (Preistransparenzgesetz - Gas und Strom 2008)

Sehr geehrter Herr Doktor Steffek!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der oa Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen und nicht-privaten Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (90/377/EWG) ist seit ihrer Erlassung inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben. Mit dem Beschluss der Kommission vom 7. Juni 2007, 2007/394/EG wurden nun die Anhänge zur Richtlinie des Rates 90/377/EWG, die den Umfang und die Struktur der zu meldenden Daten über die von industriellen und nicht-privaten Endverbrauchern zu zahlenden Gas- und Strompreise enthalten, geändert. Damit wurde das Verfahren zur Erfassung der Preisangaben auf den neuesten Stand gebracht, damit soll den seit 1990 eingetretenen wesentlichen Änderungen auf den Strom- und Gasmärkten Rechnung getragen werden – insbesondere der geänderten Wettbewerbswirklichkeit. Mit der vorliegenden Novelle des Preistransparenzgesetzes und des Entwurfes einer Preistransparenzverordnung 2008 für Gas und Strom sollen diese Vorgaben ins innerstaatliche Recht umgesetzt werden

Zu den einzelnen Bestimmungen möchte die BAK folgende Stellungnahmen abgeben:

Zu § 2 Abs 2 PreistransparenzG:

Als zentrale Stelle für die Erhebung und Verarbeitung von Daten wird die Bundesanstalt Statistik Austria vorgesehen (nicht wie bisher der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen bzw der Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreich). Diese Änderung wird von der BAK grundsätzlich begrüßt, da damit relevante Marktdaten von einer unabhängigen Stelle erhoben werden. Allerdings ist im ggst Entwurf als Voraussetzung der Ernennung der Statistik Austria als zentrale Datensammelstelle vorgesehen, dass es innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des ggst Bundesgesetzes zu einer entsprechenden Beauftragung der Statistik Austria durch den Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen bzw durch den Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreich kommt. Ansonsten kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung die Energie-Control-GmbH als Datensammelstelle ernennen. Aus Sicht der BAK ist dies eine ungewöhnliche Vorgehensweise, da auch direkt die Statistik Austria oder die Energie-Control-GmbH als Datensammelstelle ernannt werden hätte können. Falls die Datenabwicklung über Energie-Control-GmbH erfolgen sollte, ist jedenfalls sicherzustellen, dass die im Rahmen der Verordnung erhobenen Daten der Statistik Austria kostenlos für statistische Zwecke im Rahmen der Erstellung der amtlichen Statistik zur Verfügung zu stellen sind. Umgekehrt – sollte also die Statistik Austria als Datensammelstelle ernannt werden – ist sicherzustellen, dass der Energie-Control-GmbH alle relevanten Daten, die sie zu Zwecken der Marktbeobachtung und -kontrolle benötigt, kostenlos übermittelt werden.

Zu § 2 Abs 5 PreistransparenzG:

Die gemäß Absatz 2 beauftragte Stelle leitet die Daten in aggregierter Form dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weiter, das anschließend für die Weiterleitung der Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) verantwortlich ist. Für den Fall, dass am relevanten Markt nur ein meldepflichtiges Unternehmen oder eines mit Sitz im Ausland besteht, kann vorgesehen werden, dass dieses Unternehmen die entsprechenden Daten direkt der EUROSTAT zu melden hat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit diese Daten ebenfalls zu übermitteln hat. Eine direkte Meldung eines Unternehmens an die EUROSTAT ist eine ungewöhnlich Vorgangsweise. Nach Ansicht der BAK ist vorzusehen, dass die Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erfolgen hat und diese die Daten an das EUROSTAT weiterleitet. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass diese Daten der Statistik Austria für statistische Zwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Ebenso sind der Energie-Control-GmbH die für Marktbeobachtung und -kontrolle relevanten Daten kostenlos bereit zu stellen.

Nach Ansicht der BAK ist es erforderlich, dass die Hauptergebnisse der Statistik bezüglich der in der ggst Verordnung erhobenen Daten der Öffentlichkeit über das Internet unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Diese Veröffentlichung sollte entweder durch die in § 2

Abs 2 beauftragte Stelle oder durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erfolgen. Eine diesbezügliche verpflichtende Regelung zur Veröffentlichung sollte bereits in der ggst Preistransparenzverordnung – Gas und Strom 2008 vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors